

mungen im Volksschulgesetz, aus welchen satzhaft hervorgeht, daß der Schulvorstand nicht bloß, wie die Staatsregierung jetzt behauptet, eine vollziehende, sondern auch eine beschlußfassende Gewalt habe. Es ist dies selbst aus der Verordnung, welche vom hohen Cultusministerio im August 1841 gegeben worden ist, nicht undeutlich zu folgern; da heißt es gleich in der 1. §.: „Daß die in §. 30 und andern Stellen des Volksschulgesetzes gedachten Functionen des Schulvorstandes überall auf den Gemeinderath übergehen sollten.“ Die §. 3 dagegen spricht nur von Besorgung der laufenden Schulangelegenheiten; sie will also, daß die executive Gewalt auf drei Personen übergehen, daß der Gemeinderath die Beschlußfassung haben soll, da §. 4 bestimmt: „Alle Beschlußfassungen, welche sich auf §§. 29, 38 und 44 des Schulgesetzes beziehen, stehen ausschließlich dem Gemeinderathe zu.“ — Es ist ferner, wenn ich recht verstanden habe, vom Herrn Minister gesagt worden, die Verordnung betreffe einen andern Gegenstand, als den des Gesetzes. Ich glaube das nicht. Es ist im Deputationsbericht das Gegentheil ausführlich dargestellt worden; es sind mehre Punkte der Verordnung, die fast wörtlich mit der Gesetzesvorlage gleichlauten. Ich beziehe mich dabei auf die §§. 2, 9, 10, 13, 18 der Verordnung, welche in der Hauptsache dieselben Grundsätze, als die des Gesetzesentwurfs, aussprechen, obschon wiederum andere Paragraphen der Verordnung solche Ausnahmen von der allgemeinen Regel enthalten, daß sie schlechterdings nicht aufrecht erhalten werden kann. Es kann also durchaus nicht behauptet werden, daß die Verordnung einen andern Gegenstand betreffe, als das Gesetz; und die Deputation muß bei der Meinung stehen bleiben, daß entweder die Verordnung oder das Gesetz als überflüssig sich herausstellt, ganz abgesehen selbst von deren beantragter Wiederaufhebung.

Staatsminister v. Wietersheim: Einige Worte zur Widerlegung. Der Herr Referent muß mich mißverstanden haben, indem ich von Beschlußfassung und vollziehender Gewalt gesprochen habe; denn ich habe dabei nicht gemeint, daß das Verwaltungsorgan der Gemeinde nicht auch Beschlüsse zu fassen hätte. Hat denn die vollziehende Gewalt der Staatsregierung, der Stadtrath nicht Beschlüsse zu fassen? Das versteht sich von selbst. Es ist auch die Absicht des Entwurfs des Volksschulgesetzes gewesen, daß der Schulvorstand Beschlüsse fassen solle. Unter beschlußfassender Gewalt verstehe ich aber das Recht, sich für die Gemeinde verbindlich zu erklären, und solche Beschlüsse zu fassen, welche nicht allein die Schule, sondern auch die Verpflichtung der Gemeinde betreffen, und diese haben nach dem frühern Entwurf dem Schulvorstande nicht zustehen sollen. Allerdings ist die Ansicht der Deputation richtig, daß, um beide Verwaltungen zu identificiren, die frühere Fassung des Gesetzes zum Theil so abgeändert worden ist, daß man annehmen muß, sie habe dem Gemeinderathe auch das Recht beilegen wollen, die Gemeinde zu vertreten. Auf diese Ansicht hat ja eben das Ministerium die Ueberzeugung gegründet, daß sowohl die Verordnung als der Gesetzesentwurf der Absicht der Stände entspreche. Aber die eigentliche Unklarheit ist dadurch hereingekommen, daß die

Function des Schulvorstandes zwei Kategorien umfasse, wovon die eine der Beschlußfassung der gesammten Schulgemeinde, die andere der bloßen Vollziehung und Verwaltung angehört. Es ist leider damals nicht klar gemacht worden, was nach der ursprünglichen Absicht von der Competenz ausgeschlossen bleiben sollte. Das vollziehende Organ sollte allerdings Beschlüsse fassen können, nur nicht solche, welche für die ganze Gemeinde verbindlich seien. Die Identität der Verordnung und des Gesetzes betreffend, so habe ich zugegeben, daß sie in gewisser Hinsicht nicht zu leugnen ist; allein ich muß wiederholen, daß der eigentliche Punkt, wodurch das Gesetz nothwendig geworden ist, nur die gerichtliche Vertretung in Processen betrifft. Es ist in der Verordnung davon nicht eine Sylbe gesagt, daß die Gemeinderäthe oder Vorstände berechtigt wären, die Schulgemeinde in Processen zu vertreten, und allerdings in diesem Punkte sind Gesetz und Verordnung nicht identisch.

Abg. Tzschucke: Ich kann mich mit den vom Herrn Minister in seiner ersten Rede entwickelten Gründen in vieler Beziehung nicht einverstehen. Zwar gebe ich zu, daß die Bestimmung der Form über die Vertretung der Schulgemeinden zur Beseitigung vieler Zweifel zwischen Administrativ- und Justizbehörden nothwendig ist; aber ich kann nicht zugeben, daß der Erlaß der Verordnung vom 5. August 1841 so nothwendig gewesen sei, daß bei demselben das Staatswohl die Eile erfordert hätte. Wenn dieses wirklich der Fall gewesen sein sollte, so würde gewiß die Contrasignatur sämmtlicher Herren Minister erfolgt sein; nur in einem solchen Falle ist eine dergleichen authentische Interpretation gültig. Daß aber diese Unterzeichnung nicht erfolgt ist, ist ein Beweis, daß das Staatswohl diese Eile nicht nothwendig gemacht hat. In der That gibt es auch wichtigere Gegenstände, die ebenso gut der Eile bedürfen, aber dennoch nicht ohne Zustimmung der Stände zur Erledigung kommen. Der Herr Staatsminister hat zwar gesagt, daß, wenn es sich um das Wohl eines großen Theils der Unterthanen handle, doch in etwas von der Verfassung abgegangen werden könnte. Meine Herren, das scheint mir ein höchst gefährlicher Grundsatz. Was das Wohl des Staates erfordert, kann niemals eine Verletzung der Verfassungsurkunde herbeiführen; denn das Wohl des Staates wird nur durch das erhalten, was sich auf die Verfassungsurkunde stützt. Es ist ferner vom Herrn Minister gesagt worden, daß die Verordnung nicht identisch sei mit dem Gesetz. Bereits hat der Herr Referent diesen Einwand widerlegt. Ich glaube auch, daß durch den Erlaß der Verordnung der Zweck, welcher von dem hohen Ministerio beabsichtigt wurde, nicht erreicht worden ist; denn es ist ein unbestrittener Grundsatz, daß jede Behörde, jeder Richter, jeder Unterthan genau prüfen kann, ob ein Gesetz, welches erlassen wird, auch den Erfordernissen, welche die Fassung vorschreibt, entspricht, ob es unter diesen Erfordernissen gegeben worden ist. Wenn der Richter oder eine Behörde findet, daß wirklich die Form verletzt worden ist, so hat er auch nicht die Pflicht, dieses Gesetz zu befolgen; sollte dieser Grundsatz nicht gelten, so würde die Selbstständigkeit der Richter untergraben werden; sie würden